



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 2022

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030			
20302			
20320			
312	13.04.2022	Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen	524
230	13.04.2022	Sechste Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO	527
33	13.04.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung	543
300			
46	13.04.2022	Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze	543

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2030
20302
20320
312

**Gesetz
zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen
Dienstes in Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen
Dienstes in Nordrhein-Westfalen**

Vom 13. April 2022

2030

**Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 60 wie folgt gefasst:
„§ 60 Arbeitszeit, alternierende mobile Arbeit“.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder – mangels solcher Vorschriften – übliche“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ist eine lauffbahnrechtliche Befähigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgrund Lebens- und Berufserfahrung durch eine durch Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle zuerkannt worden, gilt diese Zuerkennung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“
3. § 10 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 20 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Jahren“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Angehörigen“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. eines festgestellten Dienstunfalls während der Probezeit zur Vermeidung einer unbilligen Härte“.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des Dienstherrn während der Elternzeit oder der Beurlaubung aus familiären Gründen, die dem Wiedereinstieg in den Dienst dient und innerhalb von sechs Monaten vor dem Wiedereinstieg absolviert wird, ist eine bezahlte Dienstbefreiung von bis zu fünf Tagen nach dem Ende der Elternzeit oder der Beurlaubung zu gewähren, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. § 57 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes NRW gilt entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Um den Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit befinden oder aus familiären Gründen beurlaubt sind, die Verbindung zum Beruf und die Rückkehr aus der Elternzeit oder der Beurlaubung zu erleichtern, ist die dienstvorgesetzte Stelle verpflichtet, ein Wiedereinstiegsmanagement in das Personalentwicklungskonzept zu integrieren.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
6. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Wörter „, alternierende mobile Arbeit“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten haben die Dienststellen Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auch alternierende mobile Arbeit anzubieten. Die Dienststelle entscheidet über den Antrag der Beamtin oder des Beamten auf Teilnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ausgestaltung alternierender mobiler Arbeit kann durch Dienstvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geregelt werden.“
7. In § 69 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „und die Teilnahme an der alternierenden mobilen Arbeit dürfen“ ersetzt.
8. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Behördliches Gesundheitsmanagement

- (1) Der Dienstherr fördert das Wohl und die Gesundheit der Beamtinnen und Beamten und bedient sich eines Behördlichen Gesundheitsmanagements. Behördliches Gesundheitsmanagement ist die strategische Steuerung und Implementierung gesundheitsrelevanter Maßnahmen und Prozesse in der Behörde mit dem Ziel, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beamtinnen und Beamten zu erhalten. Dieses Ziel wird mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen verfolgt.
- (2) Die oberste Dienstbehörde erstellt ein Rahmenkonzept für das Behördliche Gesundheitsmanagement und entwickelt dieses regelmäßig fort. Für die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Beamtinnen und Beamten erstellt die dienstvorgesetzte Stelle das Rahmenkonzept. Das Rahmenkonzept enthält Ziele und strategische Schwerpunkte, es regelt Zuständigkeiten und grundlegende Aufgabenfelder des Behördlichen Gesundheitsmanagements und zeigt Ansatzpunkte für die Evaluierung auf. Das Konzept sieht vor, dass Dienststellenleitungen und Führungskräfte aller Ebenen gemeinsam gesundheitsbeeinträchtigende Faktoren in der Dienststelle identifizieren und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf deren Beseitigung hinwirken.
- (3) Jede Behörde entwickelt auf Grundlage des Rahmenkonzeptes gemäß Absatz 2 ein eigenes Konzept oder einen Maßnahmenkatalog zum Behördlichen Gesundheitsmanagement. Dabei sollen insbesondere gesundheitsbeeinträchtigende Faktoren identifiziert werden sowie Möglichkeiten, diesen zu begegnen. Für das Behördliche Gesundheitsmanagement ist ein ständiges Gremium einzusetzen oder zu bestimmen, dem Leitungs- und Fachebene angehören. Dieses Gremium begleitet die Umsetzung des Konzepts sowie dessen regelmäßige Evaluierung. Gesundheitsrelevante Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Personal- und Organisationsentwicklung, der Gesundheitsförderung, des Betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie der Mitarbeiterführung sind aufeinander abzustimmen. Für Schulen handelt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.“
9. In § 115 Absatz 2 wird jeweils das Wort „beamteten“ gestrichen.

20320

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 62 nach der Angabe „Professoren“ die Angabe „sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ eingefügt.

§ 62 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ eingefügt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „, der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors“ eingefügt.

312

Artikel 3

Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes

Das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 4, § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 Satz 6 wird jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

20320

Artikel 4

Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Auf Grund des § 39 Satz 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) von denen Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 8 Absatz 1 Satz 1 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ eingefügt.

20302

Artikel 5

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Auf Grund des § 60 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) wird verordnet:

Die Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335), die zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „116“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „64 und § 65“ durch die Angabe „65 und § 66“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „bis 7“ wird durch die Wörter „und 6 sowie § 16 Absatz 2“ ersetzt.
4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Langzeitarbeitskonten

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze kann Beamtinnen und Beamten die Führung von Langzeitarbeitskonten gestattet werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Langzeitarbeitskonten sind personenbezogene Arbeitszeitkonten. Sie dienen dem langfristigen Ansparen von Zeitguthaben (Ansparphase), die für zusammengefasste Freistellungszeiten verwendet werden können (Entnahmephase). Langzeitarbeitskonten werden unabhängig von einer Erfassung der dienstlichen Anwesenheit nach § 16 Absatz 2 Satz 1 geführt. Die Entscheidung der Beamtin oder des Beamten zur Führung eines Langzeitarbeitskontos erfolgt auf freiwilliger Basis. Nähere Bestimmungen werden durch Dienstvereinbarungen und sodann über Einzelvereinbarungen mit teilnehmenden Beamtinnen und Beamten festgelegt. Die Führung eines Langzeitarbeitskontos ist nicht zulässig für

1. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie
2. Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.
- (2) Für Beamtinnen und Beamte, denen die Führung eines Langzeitarbeitskontos gestattet worden ist, wird über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 2 Absatz 1 oder 3 hinaus die Wochenarbeitszeit auf ihren Antrag um maximal drei Stunden erhöht, soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben angemessen und zweckmäßig ist. Die Differenz zwischen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit wird dem Langzeitarbeitskonto als Zeitguthaben bis zur Höhe der nach Satz 1 vereinbarten Erhöhung jeweils am Ende des Monats der Ansparung gutgeschrieben (Ansparphase). Darüber hinaus geleistete Arbeitszeit ist dem Gleitzeitkonto oder anderen Konten zur Arbeitszeiterfassung gutzuschreiben. § 2 Absatz 5 und § 4 bleiben unberührt. Soweit tatsächlicher Bedarf für die beantragte Mehrleistung nicht mehr besteht, kann die dienstvorgesetzte Stelle die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 entsprechend verringert festsetzen.

(3) Dem Langzeitarbeitskonto können darüber hinaus jährlich maximal 122 Stunden gutgeschrieben werden, die sich flexibel zusammensetzen können aus:

1. Ansprüchen auf Dienstbefreiung für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Sinne des § 10 unabhängig vom Jahr der Entstehung sowie
2. Erholungsurlaub nach § 18 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, der den jährlichen Mindesturlaub nach § 19a Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW übersteigt und nach § 19 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW nicht verfallen ist.

Der Urlaub wird in Stunden auf der Basis des zum Zeitpunkt der Gutschriftung durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallenden Teils der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet.

(4) Dem Langzeitarbeitskonto können einmalig gutgeschrieben werden:

1. bei Einrichtung des Langzeitarbeitskontos maximal 156 Stunden Zeitguthaben nach § 14 Absatz 5 und maximal 122 Stunden nach § 14a Absatz 3 sowie
2. befristet bis zum 31. Dezember 2024 maximal 278 Stunden, die wegen Mehrbedarfs aufgrund der Coronapandemie angefallen sind.

(5) Dem Langzeitarbeitskonto kann ein Zeitguthaben bis zur Höhe von insgesamt 2132 Stunden gutgeschrieben werden. Es erfolgt eine jährliche Unterrichtung über den Kontostand. Der Wert des angesparten Zeitguthabens bleibt auch in Fällen einer Verminderung der Besoldung wegen disziplinarrechtlicher Maßnahmen oder nicht bestandener Probezeit nach § 21 des Landesbeamtengesetzes erhalten. Der Wertausgleich erfolgt durch zusätzliche Zeitgutschrift.

(6) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, ununterbrochene Freistellungszeiten nach § 65 des Landesbeamtengesetzes und Eltern- und Pflegezeit ohne Teilzeitbeschäftigung werden dem Langzeitarbeitskonto nicht gutgeschrieben. Gleiches gilt für Krankheitszeiten, die insgesamt sechs Wochen pro Jahr in der Ansparphase überschreiten.

(7) Im Umfang des Zeitguthabens des Langzeitarbeitskontos wird der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag Zeitausgleich durch vollständige oder teilweise Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung gewährt (Entnahmephase). Die Dauer einer vollständigen Freistellung oder teilweisen Freistellung mit unterhältiger Arbeitszeit darf in der Entnahmephase ununterbrochen maximal sechs Monate betragen. Eine weitere vollständige Freistellung oder teilweise Freistellung mit unterhältiger Arbeitszeit ist erst nach einer Karenzzeit von zwölf Monaten zulässig. Ab fünf Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Zeitausgleich nur in Form einer teilweisen Freistellung mit einer Reduzierung der Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Während der Entnahmephase bleiben mit Ausnahme der Pflicht zur Dienstleistung alle Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis unberührt. Während der Entnahmephase ruht die Ansparphase. Die Entnahmephase wird unterbrochen zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, zur Inanspruchnahme einer Elternzeit, einer Familienpflege- oder Pflegezeit sowie für die Dauer eines bewilligten Urlaubs oder einer Freistellung ohne Besoldung und für die Dauer einer Dienstunfähigkeit.

(8) Der Zeitausgleich ist rechtzeitig zu beantragen. Ab einer Entnahmephase von vier Wochen soll der Antrag mindestens vier Monate vor Beginn der Freistellung erfolgen. Die Freistellung bedarf der Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle. Der Freistellungsantrag kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist mit der Beamtin oder dem Beamten ein Ersatzzeitraum zu vereinbaren.

(9) Das Langzeitarbeitskonto ist vor seiner Beendigung vorab durch Freizeit auszugleichen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Nicht ausgeglichenes Zeitguthaben ist nach Beendigung dem Gleitzeitkonto oder anderen Konten zur Arbeitszeiterfassung gutzuschreiben. In den Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses im Sinne des § 21 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung, bei Dienstherrnwechsel oder in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Langzeitarbeitskontos nicht mehr zuzumuten ist, kann die rechtzeitige Entnahme zum Zwecke des Ausgleichs durch die dienstvorgesetzte Stelle angeordnet werden.

(10) Im Fall einer Versetzung kann im Einvernehmen mit der Dienststelle, zu der die Beamtin oder der Beamte versetzt wird, ein Zeitguthaben übertragen werden, sofern diese Dienststelle ebenfalls Langzeitkonten führt. Ein Anspruch auf Übertragung des Zeitguthabens besteht nicht.

(11) Von Amts wegen finanziell abzugelten ist Zeitguthaben, das

1. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses krankheitsbedingt
2. wegen eines unvorhersehbaren kurzfristigen Wechsels der Dienstbehörde, in der das Langzeitarbeitskonto nicht fortgeführt werden kann oder
3. in Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod

nicht durch Freizeit ausgeglichen werden konnte. Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages pro Ausgleichstag ist § 19a Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW entsprechend anzuwenden.“

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Ort und Zeit der Dienstleistung, Arbeitszeiterfassung

(1) Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei alternierender mobiler Arbeit entsprechend § 60 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes kann von Satz 1 hinsichtlich des Ortes der Dienstleistung abgewichen werden. Satz 1 gilt nicht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Ihre Arbeitszeit ist nicht zu erfassen.

(2) Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit einschließlich Ruhepausen sind jeweils am Tag der Arbeitsleistung durch ein geeignetes objektives System zu erfassen und zu dokumentieren, das den Beamtinnen und Beamten zugänglich ist. Soweit die Zeiterfassung abweichend von Satz 1 auf die Beamtinnen und Beamten übertragen wird, sind diese zur ordnungsgemäßen Führung der Zeiterfassung anzuleiten. Diese ist von der dienstvorgesetzten Stelle regelmäßig zu kontrollieren und entsprechend Satz 1 zu dokumentieren.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen nur

1. für die Ermittlung und Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit (zum Beispiel Zeiten der Dienstunfähigkeit, Dienstbefreiung, Mehrarbeit und des Urlaubs),
2. für die Führung einer An- und Abwesenheitsliste,
3. für die Erhebung und die damit in Zusammenhang stehenden elektronischen Datenübermittlungen zahlungsbegründender Daten für die Festsetzung und Zahlbarmachung von Besoldungsansprüchen sowie
4. in anonymisierter Form für Statistiken, insbesondere zur Evaluation der Arbeitszeitmodelle,

verwendet werden. Die personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Verarbeitung sowie gegen Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern. Die personenbezogenen Daten eines Kalenderjahres oder eines Abrechnungszeitraums nach § 14 Absatz 5 sind grundsätzlich spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur für solche Daten zulässig, die zur Erfüllung gesetzlich zugewiesener Aufgaben erforderlich sind. In diesen Fällen sind die Daten sechs Monate nach Ablauf des für die Aufgabenerfüllung gesetzlich festgelegten Zeitraums zu löschen. Besoldungsrelevante Daten, die elektronisch übermittelt werden, unterliegen den für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Datenverarbeitung unterliegt den Vorschriften des § 83 des Landesbeamtengesetzes sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung.“

6. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten,“ gestrichen und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
7. § 20 wird aufgehoben.

20302

Artikel 6

Änderung der Arbeitszeitverordnung Polizei

Auf Grund des § 110 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

Die Arbeitszeitverordnung Polizei vom 5. Mai 2017 (GV. NRW. S. 576), die durch Verordnung vom 6. März 2018 (GV. NRW. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „, insbesondere von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten,“ gestrichen.

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Langzeitarbeitskonten

Die Regelungen der Arbeitszeitverordnung zu Langzeitarbeitskonten gelten entsprechend. Abweichend von § 14a Absatz 8 Satz 3 der Arbeitszeitverordnung bedarf die Freistellung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt neben der Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle auch der Zustimmung der obersten dienstvorgesetzten Stelle.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 5 und Artikel 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen, auch sofern mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beauftragt, sowie

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie

Für die Ministerin für Verkehr und

Für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie

Für die Ministerin für Schule und Bildung

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2022 S. 524

230

**Sechste Verordnung zur
Änderung der LandesplanungsgesetzDVO**

Vom 13. April 2022

Auf Grund des § 40 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 7 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 30 wird das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.
 - c) Die Angaben zu § 32 bis § 46 werden wie folgt gefasst:

„Teil 3 Regionalpläne und Landesentwicklungsplan
Kapitel 1 Inhalte der Regionalpläne
§ 32 Festlegungen der Regionalpläne
§ 33 Ausnahmen
Kapitel 2 Landesentwicklungsplan
§ 34 Aufstellung
§ 35 Festlegungen des Landesentwicklungsplans
§ 36 Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplans
§ 37 Planbeschluss
§ 38 Planbindung
§ 39 Beendigung einer Planungsgemeinschaft
§ 40 Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens
§ 41 Übergangsvorschrift
§ 42 Inkrafttreten
§ 43 (weggefallen)
§ 44 (weggefallen)
§ 45 (weggefallen)
§ 46 (weggefallen)“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Maßgebende Einwohnerzahl

Die Bezirksregierung soll den kreisfreien Städten, der Städteregion Aachen und Kreisen spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die auf Grund der maßgebenden Einwohnerzahl gemäß § 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juli 2013 (GV. NRW. S. 473) in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung zu wählenden Mitglieder des Regionalrates bekannt geben.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf den Reservelisten dürfen nur Personen geführt werden, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Gebiet des jeweiligen Regionalrates haben.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschläge können sich auf Personen beziehen, die sowohl dem Kreis der Arbeitgebenden als auch dem der Arbeitnehmenden angehören; die Listen sind getrennt nach Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden einzureichen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundes“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Die Listen sind dem bisherigen vorsitzenden Mitglied des Regionalrates zuzuleiten. Die in den Listen aufgeführten Personen sind in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohnsitz, Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle aus den Wahlvorschlägen zu übernehmen; weitere Angaben dürfen die Listen nicht enthalten. Das vorsitzende Mitglied des Regionalrates übersendet die Listen bei der Einberufung des neuen Regionalrates dessen Mitgliedern.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der Regionalrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitglieds ohne Aussprache das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Gewählt ist diejenige Person, für die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieds des Regionalrates“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden in beiden Wahlgängen je drei Stimmen; es kann nur eine Stimme für eine auf der Liste geführten Person abgeben. Berufen sind je Wahlgang die drei aufgeführten Personen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei der Berufung der Mitglieder der Sportverbände, der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzvereinigungen und der kommunalen Gleichstellungsstellen hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Regionalrates im jeweiligen Wahlgang je eine Stimme; berufen ist bei mehreren gelisteten Personen je Wahlgang diejenige, die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
- b) Im Wortlaut werden die Wörter „ihren Vertreter“ durch die Wörter „ihre Vertretung“ ersetzt.

8. In § 8 werden die Wörter „den Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Wörter „die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und die Landrätinnen und Landräte“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

9. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

10. In § 18 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „empfangsberechtigte“ durch das Wort „empfangsberechtigten“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Grenzen des Braunkohlenplangebietes

Das Braunkohlenplangebiet umfasst gemäß Anlage 1

1. aus der Städteregion Aachen
die Städte Alsdorf, Baesweiler und Eschweiler,
2. aus dem Kreis
 - a) Düren
die Städte Düren, Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß;
 - b) Euskirchen

die Städte Euskirchen und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist;

c) Rhein-Erft-Kreis

die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, und Pulheim;

d) Heinsberg

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht;

e) Rhein-Kreis Neuss

die Städte Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich und Neuss sowie die Gemeinde Rommerskirchen;

f) Rhein-Sieg-Kreis

die Städte Bornheim und Rheinbach sowie die Gemeinde Swisttal;

g) Viersen

die Stadt Viersen sowie die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmatal;

3. aus der kreisfreien Stadt Köln

den Stadtbezirk 6 (in den Grenzen vom 1. Oktober 1989) sowie

4. die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.“

12. In § 21 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundes“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Vertreters“ durch die Wörter „einer Vertretung“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „seinen Vorsitzenden“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 sowie in Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

16. Die §§ 32 bis 34 werden aufgehoben.

17. Nach § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3 Regionalpläne und Landesentwicklungsplan
Kapitel 1 Inhalte der Regionalpläne.“

18. Kapitel 2 entfällt.

19. § 35 wird § 32 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Zeichnerische Festlegungen nach Absatz 1 sind in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar vorzunehmen.

(3) Soweit raumordnerisch erforderlich, können zeichnerische Festlegungen nach Absatz 2 auch

bei einer Flächengröße von weniger als 10 Hektar festgelegt werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut wird nach den Wörtern „weniger als“ das Wort „etwa“ eingefügt und das Wort „darzustellen“ durch das Wort „festzulegen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Wohnplätze sind auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet.“

e) Die Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absätze 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Die textlichen Festlegungen der Regionalpläne

1. konkretisieren – soweit neben den zusätzlichen zeichnerischen Festlegungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans für das Plangebiet,

2. können die zeichnerischen Festlegungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,

3. sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Festlegungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.

(7) Die Erläuterungen zum Regionalplan sollen

1. die zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze erläutern,

2. die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Festlegungen unterhalb von 10 Hektar erläutern,

3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben,

4. siedlungsraumbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungschancen beschreiben.

(8) Aus fachlichen Entwicklungsplänen werden in den Regionalplan Bereiche, Trassen und Standorte mit ihren Entwicklungsaufgaben nachrichtlich übernommen, soweit sie für die Region von Bedeutung sind. Die nachrichtlichen Übernahmen sind zu kennzeichnen.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

20. § 36 wird § 33 und die Angabe „35“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

21. Nach § 33 wird die Überschrift zu Kapitel 3 zum neuen Kapitel 2 und wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Landesentwicklungsplan“.

22. § 37 wird § 34 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erarbeitung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Erarbeitung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt.

23. § 38 wird § 35 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Festlegungen des Landesentwicklungsplans“

b) In Satz 1 wird das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

24. Die §§ 39 bis 42 werden die §§ 36 bis 39.

25. § 43 wird § 40 und wie folgt gefasst:

„§ 40

Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens

(1) Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Ein Raumordnungsverfahren ist vorgesehen für:

1. betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von übertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, die nach der Anlage 3 Gegenstand des Regionalplanes sind und die nach den Senkungsprognosen nicht erwarten lassen, dass sie Änderungen der Darstellungen im Regionalplan erforderlich machen;

2. Leitungen

a) im Sinne von § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen,

b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die der Planfeststellung nach § 65 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf,

c) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Transport von Kohlendioxid mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm und

d) für die Errichtung von Hochspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr.

Sollte ein Vorhaben eines Antragstellers mehrere parallel verlaufende Leitungen zum Gegenstand haben, kann die zuständige Regionalplanungsbehörde entscheiden für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

(2) Die zuständige Regionalplanungsbehörde kann auf Antrag des Trägers der raumbedeutsamen Maßnahme oder Planung im Einzelfall auch für andere raumbedeutsame Maßnahmen oder Planungen mit überörtlicher Bedeutung ein Raumordnungsverfahren durchführen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.“

26. § 44 wird aufgehoben.

27. § 45 wird § 41.

28. § 46 wird § 42 und in der Überschrift wird die Angabe „Außerkräfttreten“ gestrichen.

29. Die Anlagen 1, 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

30. In § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, 2 Satz 1 und 3 Satz 1, § 5 Absatz 1 und 3, § 20, § 21, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 26 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen, auch sofern mit
der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
beauftragt, sowie

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales sowie

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung sowie

Für die Ministerin für Verkehr und

Für den Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten sowie Internationales

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration sowie

Für die Ministerin für Schule und Bildung

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister der Justiz

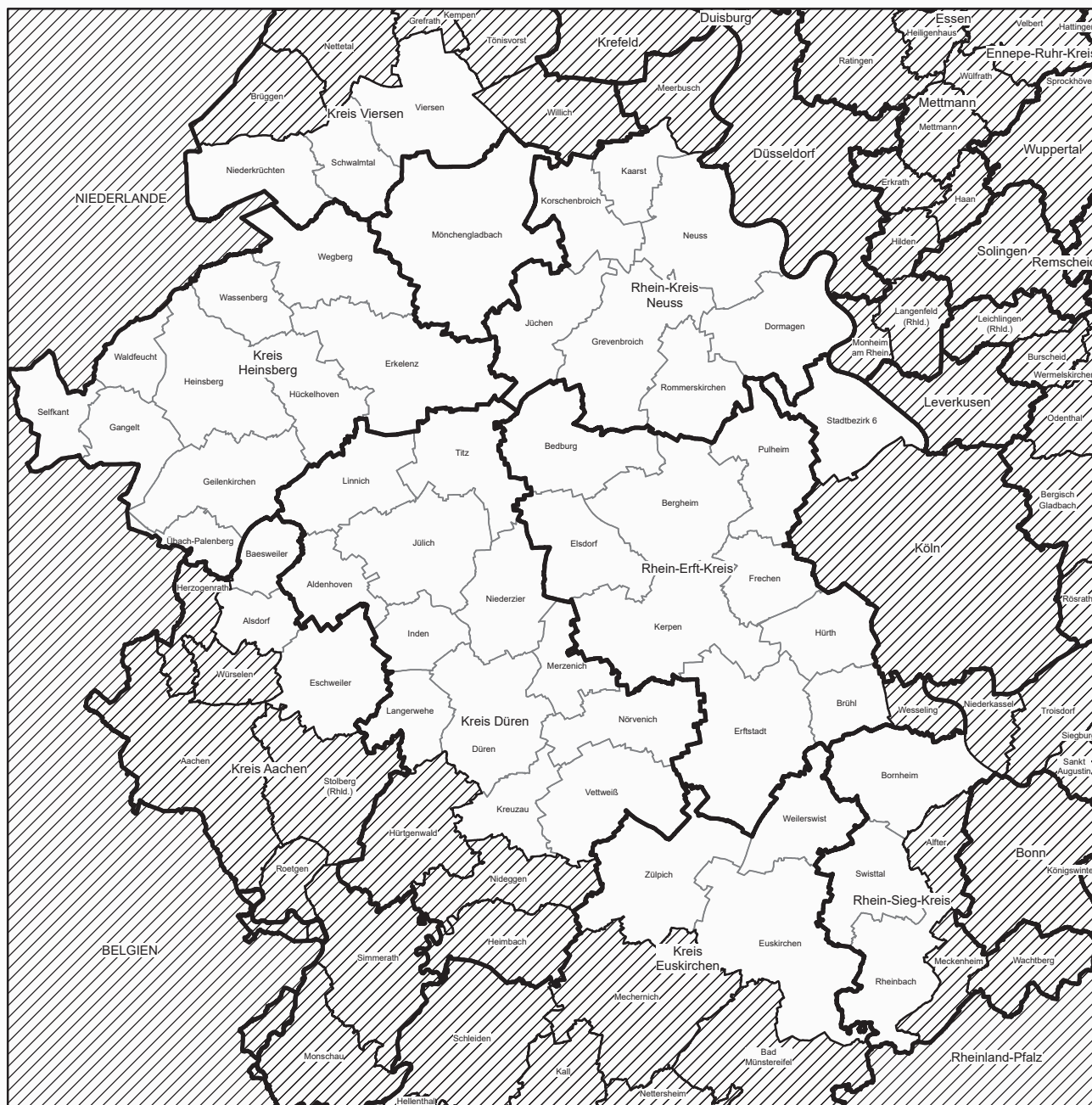
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

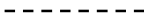
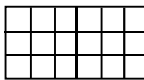
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Anlage 1 zur LPIG DVO

Braunkohlenplangebiet



Anlage 2 zur DVO Braunkohlenplanung (Planzeichenverzeichnis)

	1. Sicherheitslinie - Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen Abbau-/Verkipfungskante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemisst. Ihre Breite entspricht in der Regel der halben oder gesamten Tiefe des Tagebaus an der betroffenen Stelle, mindestens jedoch 100 m. - Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb deren unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkipfungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden.
	2. Abbaugrenze Die Abbaugrenze umschließt die Abbaufäche, innerhalb deren die Gewinnung von Braunkohle einschließlich der Gewinnung des zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche notwendigen Abraums Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat. Sie ist die innere Begrenzung der Sicherheitszone (Definition siehe unter Punkt 1).
	3. Haldenflächen Haldenflächen sind Flächen für Aufschüttungen des Braunkohlenbergbaus außerhalb der Abbaufächen.
	4. Umsiedlungsflächen Umsiedlungsflächen sind Flächen für geplante Umsiedlungsstandorte (parzellenscharfe Festlegung). Diese Flächen stehen bis zum Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme in der Regel nur den Umsiedlern zur Verfügung.
	5. Ersatztrassen für a) Straßen Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Straßen ohne Angabe der landesplanerischen Funktion, jedoch mit folgendem Zusatz für die zeichnerische Darstellung: “Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort nicht dargestellt werden, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Straßen wie Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen.“ b) Schienenwege Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Schienenwegen. Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Sofern im Braunkohlenplan enthaltene Schienenwege dort nicht dargestellt sind, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Schienenwege. c) Gewässer Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Gewässern.
	6. Leitungen und Bandanlagen (mit näherer Bezeichnung) Durch den Braunkohlenabbau bedingte Verlegung oder Errichtung von Leitungen und Bandanlagen unter Angabe der geplanten Funktion (z.B. Hochspannungsleitungen, Transportbänder)

Anlage 3 DVO

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	1	Siedlungsraum		Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen
	1a	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	Vorranggebiet	- Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohlfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche, soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) festzulegen sind.
	1b	ASB für zweckgebundene Nutzung, u.a.:	Vorranggebiet	ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Festlegung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Festlegungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.
	1ba	Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen		Ferientörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen.
	1c	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:	Vorranggebiet	Bereiche für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Bereiche für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsbereiche, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) festzulegen sind.
	1ca	Abfallbehandlungsanlagen		Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	1d	GIB für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Vorranggebiet	Regionalplanerische Konkretisierung der im LEP festgelegten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 50 ha bestimmt sind.
	1e	GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:	Vorranggebiet	GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund - ihrer räumlichen Lage, - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder - rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind. Die Zweckbindung kann auch (Teile von) Hafenbecken umfassen.
	1ea	Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus		Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude.
	1eb	Standorte des kombinierten Güterverkehrs		- Güterverkehrszentren; Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr, - Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen
	1ec	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe		Anlagen zur Energieerzeugung und –Umwandlung (Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen).

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	2	Freiraum		Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollten
	2a	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Vorbehaltsgebiet	Offenlandbereiche im Freiraum, die - insbesondere landwirtschaftliche Nutzungen sowie - weitere für den Freiraum typische Nutzungen und Funktionen tragen können (z. B. Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen, Biotopverbundfunktionen, Funktionen für den Wasserhaushalt und andere Naturhaushaltfunktionen). Zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum gehören auch Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als etwa 2 000 Einwohnern sowie bauliche, isoliert im Freiraum liegende Einzelanlagen.
	2b	Landwirtschaftliche Kernräume	Vorbehaltsgebiet	Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.
	2b	Waldbereiche	Vorranggebiet	Bereiche des Waldes, - die zur Sicherung und Entwicklung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen als Vorranggebiet festgelegt werden. - Regionalbedeutsame Flächen, die als Wald entwickelt werden sollen.
	2c	Oberflächengewässer	Vorranggebiet	Stehende oder angestaute Oberflächengewässer. Dazu gehören - natürlich entstandene Gewässer, Gewässer, die infolge der Rohstoffgewinnung oder zu anderen Zwecken entstanden, angelegt oder geplant sind, - vorhandene oder geplante Talsperren sowie

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
				- vorhandene oder geplante Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau.
	2ca	Fließgewässer	Topografische Darstellung oder Vorranggebiet	Topografisch dargestellte regionalbedeutsame Abschnitte von Fließgewässern, soweit sie zum Verständnis der übrigen textlichen und zeichnerischen Festlegungen beitragen (z. B. für Häfen, Überschwemmungsbereiche, sonstige Siedlungs- und Freiraumfestlegungen). In Einzelfällen können Abschnitte von Fließgewässern durch textliche Ziele als Vorranggebiet festgelegt werden (z. B. zur raumordnerischen Festlegung neuer Gewässer oder Gewässerabschnitte).
	2d	Bereiche für den Schutz der Natur	Vorranggebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, - in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben, - festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.
	2e	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Vorbehaltsgebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, - in denen die Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Landschaftsfunktionen, insbesondere einer landschaftsgebundenen Erholung, gesichert und weiterentwickelt werden sollen, - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	2f	Regionale Grünzüge und Bereiche mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge	Vorranggebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, die • aufgrund ihrer Funktionen zur Gliederung der siedlungsräumlichen Entwicklung und multifunktionaler Eigenschaften bandartiger Freiräume, insbesondere zur Biotopvernetzung, für Naherholungs- und Freizeitnutzungen • als klimaökologische und thermische Ausgleichsräume (z. B. Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftleitbahnen) mit besonderer Bedeutung für die Klimaanpassung und der Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels erhalten oder entwickelt werden sollen und vor entgegenstehenden Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.
	2g	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Vorranggebiet	Überwiegend im Freiraum liegende Bereiche, - in denen der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (einschließlich Talsperren), die der öffentlichen Trinkwassergewinnung dienen oder künftig dienen sollen, Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen haben.
	2h	Überschwemmungsbereiche	Vorranggebiet	Überwiegend im Freiraum liegende Bereiche, - die für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten auf Grundlage der Bemessung eines mindestens 100-jährlichen Hochwasserereignisse festgelegt sind oder festgelegt werden sollen, die auf der Grundlage von Fachplanungen als Abfluss- oder Retentionsraum gesichert sind oder entwickelt werden sollen.
	2j	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen		Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten Nutzungen oder Planungen im Freiraum vorbehalten sind.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	2ja	Aufschüttungen und Ablagerungen	Vorranggebiet	in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben.
	2ja-1	Abfalldeponien		Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.
	2ja-2	Halden		Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen.
	2eb	Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)		
	2eb-1	BSAB: - Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, in denen der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe andere raumbedeutsame Belange und Nutzungen nicht entgegenstehen und gleichzeitig die Sicherung und der Abbau dieser Bodenschätze an anderen Stellen im Planungsraum ausgeschlossen wird (Konzentrationswirkung). Der Vorrang der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus kann durch andere Vorhalts- und Vorrangfestlegungen überlagert werden, mit denen eine Nachfolgenutzung festgelegt wird. Soweit nach Beendigung der Rohstoffgewinnung überwiegend eine Wasserfläche zurückbleibt, ist der Bereich als Oberflächengewässer festzulegen.
	2eb-2	BSAB: - Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten	Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, in denen der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe andere raumbedeutsame Belange und Nutzungen nicht entgegenstehen.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
				Der Vorrang der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus kann durch andere Vorhalts- und Vorrangfestlegungen überlagert werden, mit denen eine Nachfolgenutzung festgelegt wird. Soweit nach Beendigung der Rohstoffgewinnung überwiegend eine Wasserfläche zurückbleibt, ist der Bereich als Oberflächengewässer festzulegen.
	2ec	Freiraumbereiche mit weiteren Zweckbindungen	Vorranggebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer mit anderen, Zweckbindungen, bei denen der Charakter einer Freiraumnutzung gegenüber einer baulichen Nutzung überwiegt und die Zweckbindung gekennzeichnet wird (z.B. „F“ für „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen; „M“ für „Militärische Einrichtungen“)
	2ec-1	Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen		Abwasserbehandlungsanlagen ² ² : auch im Siedlungsraum darzustellen.
	2ed	Windenergiebereiche	Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Bereich ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.
	2ee	Solarenergiebereiche	Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, die für die Nutzung der Solarenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Bereich ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.
	3	Verkehrsinfrastruktur und weitere Bandinfrastrukturen		Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr einschließlich Häfen und Flughäfen sowie das Höchstspannungsnetz
	3a	Straßen unter Angabe der BAB-Anschlussstellen		

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	3aa	Bundesautobahnen und -straßen, Landesstraßen, ggf. Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern raumbedeutsam - Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen mit räumlicher Festlegung	Nachrichtliche Übernahme	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt.
	3ab	Bundesautobahnen und -straßen, Landesstraßen, ggf. Kreisstraßen, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	Vorbehaltsgebiet	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	3ac	Sonstige regionalplanerische bedeutsame Straßen (Planung)	Vorranggebiet	Straßen zur Anbindung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.
	3b	Schienenwege unter Angabe der vorhandenen Haltepunkte		
	3ba	Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen mit räumlicher Festlegung	Vorranggebiet	vorhanden, planfestgestellt.
	3bb	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	Vorbehaltsgebiet	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
	3bc	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)	Vorranggebiet	Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	3bd	Reaktivierte oder neue Haltepunkte des Schienenverkehrs	Vorbehaltsgebiet	Standorte für reaktivierte oder neue Haltepunkte des Schienenverkehrs
	3c	Wasserstraßen und Häfen		
	3ca	Wasserstraßen	nachrichtliche Übernahme	Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.
	3cb	Landesbedeutsame Häfen	Vorranggebiet	Standorte der landesbedeutsamen Häfen gemäß LEP
	3cc	Weitere in den Regionalplänen gesicherte Häfen	Vorranggebiet	Weitere Häfen (öffentliche Häfen, Industriehäfen; Ruhehäfen), die regionalplanerisch gesichert werden.
	3d	Flugplätze		
	3da-1	Landesbedeutsame Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr	Vorranggebiet	Standorte der landesbedeutsamen Flughäfen gemäß LEP
	3da-2	Weitere Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr	Vorranggebiet	Weitere Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
	3db	Militärflugplätze	nachrichtliche Übernahme	Flugplätze, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind.
	3e	Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß Rechtsverordnungen		

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
-----	3ea	Tag-Schutzzone 1	nachrichtliche Übernahme	Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 1.
-----	3eb	Tag-Schutzzone 2	nachrichtliche Übernahme	Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 2.
— — — —	3ec	Nacht-Schutzzone	nachrichtliche Übernahme	Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Nacht-Schutzzone.
• • • •	3f	Erweiterte Lärmschutzzone	Vorbehaltsgebiet	Erweiterte Lärmschutzzone von Flughäfen/-plätzen, die gemäß LEP in den Regionalplänen festzulegen und in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind.
	3g	Höchstspannungsnetz		
	3ga	Umspannanlage/Konverter (Höchstspannung ≥ 220 kV)	Nachrichtliche Übernahme	Bestand
	3gb	Höchstspannungsfreileitung ≥ 220 kV einschließl. Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, ...)	Nachrichtliche Übernahme	Bestand
	3gc	Höchstspannungserdkabelleitung ≥ 220 kV einschließl. Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, ...)	Nachrichtliche Übernahme	Bestand

33

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung**Vom 13. April 2022**

Auf Grund von § 6 Absatz 2 Satz 4, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1 und § 112 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 6 Absatz 2 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) neu gefasst, § 9 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert, § 25 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert und § 112 durch Artikel 3 Nummer 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Mai 1999 (GV. NRW. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bestimmungen über die Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes nach § 6 Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.“

2. In Nummer 3 wird das Wort „hauptberuflichen“ gestrichen und nach dem Wort „Geschäftsräume“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

3. In Nummer 4 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Personen“ und das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung zustehen, auf der Landesjustizverwaltung nachgeordnete Behörden zu übertragen.“

5. In dem Satzteil nach Nummer 5 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2022 S. 543

300

46

Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze**Vom 13. April 2022**

46

Artikel 1**Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Ziel und Aufgabe des Vollzuges“.

b) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung“.

c) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Freizeit“.

d) Die Abgaben zu Abschnitt 22 und den §§ 108 bis 112 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 22**Strafarrest**

§ 108 Grundsatz für den Vollzug des Strafarrestes

§ 109 Besondere Bestimmungen für den Vollzug des Strafarrestes

Abschnitt 23**Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen**

§ 110 Kriminologischer Dienst

§ 111 Einschränkung von Grundrechten

§ 112 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

§ 113 Übergangsvorschrift

§ 114 Inkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ziel“ die Wörter „und Aufgabe“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe hat darüber hinaus die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Behinderung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „sowie die familiären und sozialen Beziehungen“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

5. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Gefangenen einwilligen und die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr kann die Behandlungsuntersuchung auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind (Kurzdiagnostik).“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, deren Kenntnis für die Feststellung notwendig ist, ob die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung durch Angebote, die nur in anderen, auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten vorgehalten werden, besser gefördert werden kann.“
7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „- je nach Stand des Vollzuges -“ ersetzt.
- bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ist eine Kurzdiagnostik erfolgt, beschränkt sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind.“
8. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mit ihrer Zustimmung“ gestrichen.
9. § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit die Gefangenen für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „jeweiliger“ eingefügt.
11. In § 19 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „namentlich der“ das Wort „Besuchstage,“ eingefügt.
12. § 26 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Präventionsmechanismen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 16 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:
- „17. der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,“
13. In § 27 Satz 1 wird nach dem Wort „hierdurch“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitspflicht“ durch die Wörter „Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „sowie sonstige Tätigkeiten“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Sind sie auch hierzu nicht in der Lage, kann ihnen eine sonstige Tätigkeit zugewiesen werden, die ihre Fähigkeiten und Entwicklung fördert.“
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
- e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder Hilfstätigkeit“ eingefügt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen ruhen Beschäftigung und Hilfstätigkeiten, soweit diese nicht unaufschiebbar sind.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „Beschäftigung oder von der Hilfstätigkeit“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Vorschriften über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und über das Bestehen von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“
15. In § 30 Absatz 3 wird das Wort „enthalten“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „Inhaftierung“ das Wort „enthalten“ eingefügt.
16. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt, das Wort „ein“ gestrichen, werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Wörter „oder Ausbildungsbeihilfe (Vergütung)“ eingefügt, wird das Wort „welches“ durch das Wort „welche“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ausbildungsbeihilfe wird nur gewährt, soweit den an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmenden Gefangenen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „oder eine sonstige Tätigkeit ausüben“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe können“ durch die Wörter „Die Vergütung kann“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „der Gefangenen an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten“ werden durch die Wörter „einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers entspricht“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Nehmen Gefangene an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teil, wird der Beitrag von ihnen erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Werkphase einbehalten. Üben sie eine sonstige Tätigkeit aus, wird kein Betrag einbehalten.“
17. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von der Arbeitspflicht“ gestrichen.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage findet nicht statt.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „, sonstige Tätigkeiten“ eingefügt.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „von der Arbeitspflicht“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Arbeitspflicht“ durch die Wörter „Verpflichtung, eine zugewiesene Beschäftigung auszuüben,“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. wenn nach Übertragung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf einen anderen Staat die Überstellung ins Ausland erfolgt ist.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle des Absatzes 2 Nummer 6 steht die Überstellung der Entlassung gleich.“
- d) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:
- „Auf Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen oder eine sonstige Tätigkeit ausüben, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar.“
19. In § 36 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnisses“ die Wörter „den Bezügen“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „aus“ eingefügt.
20. In § 39 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Ihnen“ durch die Wörter „In den Fällen der Sätze 2 und 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „den Gefangenen“ eingefügt.
21. In § 50 werden in der Überschrift die Wörter „Gestaltung der“ gestrichen.
22. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „weder“ eingefügt, nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ das Wort „nicht“ gestrichen, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „nicht“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „dies“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.
23. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn die Anstalt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 53 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zu gewähren.“ ersetzt.
24. In § 58 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Koordination der Entlassungsplanung“ durch die Wörter „das Übergangsmanagement“ ersetzt.
25. Dem § 60 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 10 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“
26. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Darüber hinaus kann der Zugang einer Person zu einer Anstalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“
- b) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.
27. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „hierdurch“ das Wort „weder“ eingefügt, nach dem Wort „Sicherheit“ das Wort „oder“ durch die Wörter „noch die“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.
28. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
29. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 werden die Wörter „Eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln in Hafträumen, die dem Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 sowie besondere“ durch das Wort „Besondere“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei einer intensivmedizinischen Behandlung genügt die ständige Überwachung der Gefangenen mittels technischer Geräte, wenn zur Abwendung der mit der Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren eine Sitzwache nicht erforderlich ist.“ ersetzt.
30. In § 81 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Weg in eine andere Anstalt“ durch die Wörter „, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird,“ ersetzt.
31. In § 86 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
32. In § 87 Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
33. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Nehmen Gefangene während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe. Dabei ist die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Monate zugrunde zu legen.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
34. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die eine dem Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass in den einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollstreckungszuständigkeit Behandlungsmaßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung angeboten werden. Die Aufsichtsbehörde legt für die Behandlungsangebote die Rahmenbedingungen und die zu beachtenden Standards fest. Sie sichert gemeinsam mit den Anstalten die Qualität der Behandlungsangebote und entwickelt diese auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der landesweiten Bedarfe fort. Dabei greift sie auf die Erkenntnisse der Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes zurück.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- „(3) Neben Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind solche des offenen Vollzuges einzurichten; in Anstalten des geschlossenen Vollzuges können Abteilungen des offenen Vollzuges eingerichtet werden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und ihm wird folgender Satz angefügt:
- „Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
35. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „oder Pflegefachkräften“ ersetzt.
36. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „welche Gefangenen zunächst einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung zuzuführen sind“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Zudem sieht der Vollstreckungsplan vor, welche Gefangenen zunächst einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung zuzuführen sind.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Im Rahmen des Einweisungsverfahrens werden die Persönlichkeit und die Lebensumstände der Gefangenen erforscht. Auf der Grundlage dieser Behandlungsuntersuchung erfolgt die Einweisung der Gefangenen in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt. Die Einweisungsentscheidung berücksichtigt, in welcher Einrichtung der Persönlichkeit der Gefangenen und ihren Behandlungsbedürfnissen am ehesten entsprochen werden kann.“
37. Nach § 107 wird folgender Abschnitt 22 eingefügt:
- „Abschnitt 22
Strafarrest**
- § 108**
- Grundsatz für den Vollzug des Strafarrestes**
- Für den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 87 entsprechend, soweit § 109 nichts Abweichendes bestimmt. § 39 findet nur in den Fällen der Ausübung einer in § 31 erwähnten Beschäftigung Anwendung.
- § 109**
- Besondere Bestimmungen für den Vollzug des Strafarrestes**
- (1) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestantinnen und Strafarrestanten zulässig. Dies gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer Straftat oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.
- (2) Den Strafarrestantinnen und Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.
- (3) Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.
- (4) Die Strafarrestantinnen und Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung und eigene Bettwäsche benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandhaltung sowie regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.
- (5) Die Strafarrestantinnen und Strafarrestanten dürfen Waren in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.“
38. Der bisherige Abschnitt 22 wird Abschnitt 23.
39. Der bisherige § 108 wird § 110 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „kriminologischen“ durch das Wort „Kriminologischen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Der Kriminologische Dienst erhebt den Bestand der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen. Diese Erhebung wird den Anstalten in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt.“
40. Der bisherige § 109 wird § 111.
41. Der bisherige § 110 wird § 112 und wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nummer 8 wird aufgehoben.
- c) Nummer 9 wird Nummer 8.
42. Der bisherige § 111 wird § 113 und nach dem Wort „Absatz“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
43. Der bisherige § 112 wird § 114 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 46**
- Artikel 2**
- Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**
- Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges“.
- b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
- „§ 39 Freizeit“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsziel“ durch die Wörter „Ziel und Aufgabe des Vollzuges“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, und hat darüber hinaus die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird nach Wort „Behinderung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „sowie die familiären und sozialen Beziehungen,“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
5. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Gefangenen einwilligen und die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist.“

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „je nach Stand des Vollzuges Angaben insbesondere zu folgenden Bereichen“ durch die Wörter „je nach Stand des Vollzuges – folgende Angaben“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen.“
7. In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
8. § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll, oder“.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Instandhaltung“ die Wörter „und regelmäßigen Wechsel“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „jeweiliger“ eingefügt.
10. In § 23 Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „namentlich der“ das Wort „Besuchstage“ eingefügt.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen gilt § 29 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet sind. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „enthalten“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „Inhaftierung“ das Wort „enthalten“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
12. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Vergütung

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) gelten entsprechend.“

13. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Anerkennung von Bildung und Arbeit, Ausgleichsentschädigung

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Anerkennung von Arbeit und Bildung sowie zur Ausgleichsentschädigung (§ 34) gelten entsprechend.“

14. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „, Förderung der Kreativität“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ihnen ist wöchentlich die Teilnahme an angeleiteten Freizeitangeboten zu ermöglichen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende, vielfältige Freizeitmaßnahmen auch zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen sind anzubieten, um Kompetenzen der Gefangenen insbesondere durch informelles Lernen zu entwickeln und zu stärken.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „weder“ eingefügt, nach dem Wort „Strafe“ das Wort „nicht“ gestrichen, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „nicht“ gestrichen.

- b) In Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „dies“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

16. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zugang einer Person zu einer Anstalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“

- b) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.

17. In § 55 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Weg in eine andere Anstalt“ durch die Wörter „, während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird,“ ersetzt.

18. Dem § 59 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“

19. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „oder Pflegefachkräften“ ersetzt.

46

Artikel 3

Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Bedienstete“.
 - b) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Inkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Vollzug des Jugendarrestes nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, dient auch der Vorbereitung der Bewährungszeit.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist,“ gestrichen.
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In Fällen, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe vollstreckt wird, soll den Jugendlichen auch eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes ermöglicht werden.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Dazu sollen“ gestrichen, wird nach dem Wort „Informationsveranstaltungen“ das Wort „sollen“ eingefügt, das Wort „sie“ gestrichen und werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Jugendlichen“ eingefügt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen umfasst Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung unter Mitwirkung von Bediensteten.“
5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „25“ wird die Angabe „und 26“ eingefügt.
6. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. des festgestellten weiteren Unterstützungsbedarfs.“
7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten, Freizeitarrest kann auch in Freizeitarresträumen vollzogen werden.“
8. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsbedienstete“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von Jugendlichen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendarrestvollzug verfügen.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Bediensteten werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und -begleitung sowie Gelegenheit zur Supervision.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „den Arresteinrichtungen“ durch das Wort „Jugendarrestanstalten“ ersetzt und wird nach dem Wort „sozialpädagogischen“ das Wort „, pädagogischen“ eingefügt.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „§ 23“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Kurzpädagogische Maßnahmen sind auch im Freizeit- und Kurzarrest zu berücksichtigen und

den Jugendlichen bis zur Entlassung die erforderlichen Kontakte zu nachsorgenden Einrichtungen zu benennen.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

46

Artikel 4**Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 102 wie folgt gefasst:
„§ 102 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.“
2. In § 2 Absatz 4 wird nach dem Wort „Geschlecht“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Herkunft“ die Wörter „sowie die familiären und sozialen Beziehungen“ eingefügt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Unterbrachten zu berücksichtigen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Präventionsmechanismen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 16 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:
„17. der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts.“
5. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „sowie sonstige Tätigkeiten“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“
6. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32**Vergütung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) gelten für Untergebrachte mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vergütung mit 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird.“

7. Dem § 33 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage findet nicht statt.“
8. In § 36 Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „, den Bezügen“ ersetzt und nach dem Wort „Selbstbeschäftigung“ werden die Wörter „oder aus anderen regelmäßigen Einkünften“ eingefügt.
9. In § 53 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „mindestens vier Mal im Vollstreckungsjahr Ausführungen“ durch die Wörter „innerhalb des Vollstreckungsjahres mindestens vierteljährlich eine Ausführung“ ersetzt.
10. In § 61 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
11. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Der Zugang einer Person zu einer Einrichtung kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“
 - b) In dem neuen Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.
12. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „hierdurch“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch die Wörter „noch die“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.
13. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 „(2) Bei Untergebrachten, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.
 (3) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den betroffenen Untergebrachten auferlegt werden.“
14. In § 81 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Weg in eine andere Einrichtung“ durch die Wörter „, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird,“ ersetzt.
15. Dem § 85 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“
16. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Krankenpflegegesetzes“ durch die Wörter „oder Pflegefachkräften“ ersetzt.
17. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

46

Artikel 5**Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:
„§ 37 Betreuung, Unterrichtung und Auswahlverfahren“.
2. In § 2 Absatz 2 wird nach dem Wort „Behinderung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „sowie die familiären und sozialen Beziehungen“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen einwilligen und die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist.“
4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
5. § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Untersuchungsgefangenen vier Monate nicht überschreiten soll,“.
6. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „jeweiliger“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
 „(1) Untersuchungsgefangenen soll auf Nachfrage eine Arbeit oder eine sonstige Tätigkeit angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Ihnen kann auch eine arbeitstherapeutische Maßnahme oder eine Hilfstätigkeit angeboten werden, soweit dies angezeigt ist.“
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, sonstigen“ gestrichen, die Wörter „ein Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „eine Vergütung“ und das Wort „das“ durch das Wort „welche“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - e) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“
 - f) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
8. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „namentlich der“ das Wort „Besuchstage,“ eingefügt.
9. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

- „Der Zugang einer Person zu einer Anstalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“
- b) In dem neuen Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Hinsichtlich der Trennung minderjähriger Untersuchungsgefangener gilt § 89c Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Komma die Wörter „Unterrichtung und“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Unterrichtung von minderjährigen Untersuchungsgefangenen gilt § 70a Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes.“
12. In § 38 Absatz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
13. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „oder Pflegefachkräften“ ersetzt.
14. Dem § 51 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“
- b) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Forderungen“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
- „11. die Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach § 16.“
5. In § 15 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Das für Justiz zuständige Ministerium darf der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach dieser Vorschrift unmittelbar die im Einzelfall zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opferbelange bei den Justizvollzugseinrichtungen mitteilen.“
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „6“ wird die Angabe „und 7“ eingefügt.
7. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und teilt der Anstalt das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere abweichende Daten, unverzüglich mit.“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
8. In § 24 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „51“ und die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
9. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

§ 25a

Maßnahmen zur Detektion von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen

- 46
- Artikel 6**
- Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**
- Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:
- „§ 25a Maßnahmen zur Detektion von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen.“
2. In § 2 Nummer 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Jugendarrest“ das Wort
- „„ Strafarrest“ eingefügt.
3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Entscheidungen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Strafen“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. für die Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach § 16.“
4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- (1) Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die
1. das Auffinden von Geräten zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen in einem Detektionsradius von bis zu 100 Metern zur jeweiligen Anstalt ermöglichen,
2. Frequenzen stören oder unterdrücken, die dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im Detektionsradius dienen.
- (2) Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgebietes dürfen nicht erheblich gestört werden. Die Anstalt hat die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmenbedingungen einzuhalten.“
10. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „erforderlich“ die Wörter „oder für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
11. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Eine Benachrichtigung unterbleibt ferner, wenn der Aufwand der Benachrichtigung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

12. Dem § 47 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In außergewöhnlichen Umständen kann ein Verfahren im Sinne von Satz 1 spätestens bis zum 5. Mai 2026 angepasst werden, wenn sonst schwerwiegende Schwierigkeiten für den Betrieb dieses automatisierten Verarbeitungssystems entstehen würden.“

300

Artikel 7

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 10a Satz 3 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, werden die Wörter „Landgericht Führungsaufsichtsstelle“ durch die Wörter „Landgericht ... Führungsaufsichtsstelle“ ersetzt.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration sowie

Für die Ministerin für Schule und Bildung

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen sowie

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2022 S. 543

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359